

**VERORDNUNG DES GEMEINDERATES DER LANDESHAUPTSTADT INNSBRUCK  
VOM 23.01.2025 ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINER ALLGEMEINEN ZULAGE FÜR  
BEDIENSTETE DER LANDESHAUPTSTADT INNSBRUCK**

Gemäß § 43c Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 35/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 89/2024, sowie § 55 lit. d Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. 44/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 89/2024, wird verordnet:

**§ 1**  
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung der allgemeinen Zulage für Vertragsbedienstete der Landeshauptstadt Innsbruck.

**§ 2**  
Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Zulage nach dieser Verordnung bemisst sich nach einem Hundertsatz des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (V/2).

**§ 3**  
Anspruch und Höhe der Zulage

Die allgemeine Zulage gebührt in folgender Höhe, abhängig vom Monatsentgelt des Vertragsbediensteten:

- a) Bei einem Monatsentgelt bis zu einer Höhe von 60% von V/2 gebührt ein Betrag in Höhe von 9% von V/2.
- b) Bei einem Monatsentgelt von über 60% von V/2 bis zu 90% von V/2 gebührt ein Betrag in Höhe von 11,25% von V/2.
- c) Bei einem Monatsentgelt von über 90% von V/2 gebührt ein Betrag in Höhe von 13,5% von V/2.

**§ 4**  
Anwendbarkeit auf Beamte

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sinngemäß für Beamte.

§ 5  
Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 6  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Beschlüsse des Gemeinderates vom 17. Dezember 1964, 20. Mai 1965 und 26. Februar 1998 außer Kraft.
- (3) Bediensteten, welche nicht dem Anwendungsbereich des Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz und des Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970 unterliegen und vor Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates einen Anspruch auf die allgemeine Zulage haben, gebührt diese weiterhin.